

# Betriebsneugründungs- und Übernahme-Förderungsaktion

Richtlinie

Stand 1. Juli 2015

**Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden**  
**Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung**

Südtiroler Platz 11, Postfach 527, A-5010 Salzburg  
Tel: (0662) 8042-3262, Fax: (0662) 8042-3808  
E-Mail: [wirtschaft@salzburg.gv.at](mailto:wirtschaft@salzburg.gv.at)  
[www.salzburg.gv.at/jungunternehmer](http://www.salzburg.gv.at/jungunternehmer)



**LAND**  
**SALZBURG**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ZIEL DER FÖRDERUNGSAKTION</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ADRESSATEN DER FÖRDERUNGSAKTION</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>FÖRDERBARE KOSTEN</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>MEHRFACHFÖRDERUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSNEHMERS</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG</b>	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN DER FÖRDERUNGSAKTION</b>	<b>8</b>

## 1 Ziel der Förderungsaktion

Zweck der Förderungsmaßnahme soll die Unterstützung der Neugründung und/oder Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich eigenständigen kleinen oder mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein.

Ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist ein Unternehmen, das nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro erzielt oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro erreicht und sich zu weniger als 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllender Unternehmen befindet (laut KMU-Definition per 1.1.2005 gemäß EU-Wettbewerbsrecht).

## 2 Adressaten der Förderungsaktion

Förderbar sind Personen und Personengesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter, wenn

- a) der Förderungswerber bzw. sämtliche Gesellschafter der förderungwerbenden Gesellschaft bis zur Gründung oder Übernahme des Betriebes nicht selbstständig tätig waren,
- b) eine bisherige unselbstständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes aufgegeben wird (bei Gesellschaften muss nur der gewerberechtliche Geschäftsführer die bisherige unselbstständige Tätigkeit aufgeben),
- c) der Förderungswerber eine einschlägige Gewerbeberechtigung besitzt und Mitglied der Wirtschaftskammer Salzburg ist (bei Gesellschaften muss einer der Gesellschafter, der an der Gesellschaft direkt beteiligt ist, die Funktion des gewerberechtlichen Geschäftsführers tatsächlich ausüben) und
- d) sich der Hauptsitz des Unternehmens im Bundesland Salzburg befindet bzw. angesiedelt wird.

## 3 Förderbare Kosten

3.1 Investitionen.

3.2 Bei Betriebsübernahme die Kosten (Ablöse) für die Übernahme von Räumlichkeiten (Gebäude), Einrichtungen und Maschinen (zu den Ablösen zählen auch Versorgungsrenten an den Übergeber sowie Schuldübernahmen).

3.3 Betriebsmittel (laufende Aufwendungen für die ersten 6 Monate ab Betriebseröffnung).

## 4 Art und Ausmaß der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt durch einen Zinsenzuschuss von 3 % p.a. mit einer Förderungslaufzeit von 5 Jahren.

Die Kreditlaufzeit selbst ist von der Förderungslaufzeit unabhängig; sie kann daher auch für eine längere, nicht aber für eine kürzere Laufzeit vereinbart werden.

4.2 Die Eigenfinanzierung beträgt 25 % der Investitionskosten und/oder der Übernahme-kosten (ohne Umsatzsteuer). Dies gilt auch für Investitionen, die die Bagatellgrenze nicht überschreiten (laut Punkt 4.3).

4.3 Ein Antrag auf Zinsenzuschuss zu einem Investitionskredit kann jedenfalls in dieser Förderungslaufzeit gestellt werden, wenn er die Bagatellgrenze von € 3.650,- nicht überschreitet. Diese Bagatellgrenze errechnet sich aus den Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer) abzüglich dem Eigenanteil von 25 % (laut Punkt 4.2). Zusätzlich kann ein Zinsenzuschuss zu einem Betriebsmittelkredit von bis zu € 3.650,- beantragt werden (laut Punkt 4.5).

4.4 Die Höhe des zu fördernden Investitions- und/oder Übernahmekredites, für den Zinsenzuschüsse beantragt werden können, kann höchstens € 44.000,- (= Förderungsbemessung) betragen.

4.5 Die Höhe des zu fördernden Betriebsmittelkredites beschränkt sich auf 25 % des geförderten Investitionskredites, jedoch höchstens € 11.000,-; unabhängig von Investitionen kann ein Zinsenzuschuss zu einem Betriebsmittelkredit bis zu € 3.650,- beantragt werden.

4.6 Die Höhe des zu fördernden Betriebsmittelkredites kann bei Lebensmitteleinzelhandels-geschäften (Nahversorgungsbetrieben), die ein vollständiges Sortiment von Lebensmitteln führen, unabhängig von Investitionen, bis zu € 14.500,- betragen.

4.7 Der förderbare Gesamtkreditbetrag (Summe aus 4.4 bis 4.6) darf im Regelfall € 55.000,-, bei Lebensmittelgeschäften € 58.500,- nicht überschreiten.

4.8 Zinsenzuschüsse werden gewährt, wenn die Aufwendungen nicht länger als 6 Monate vor Einlangen des Förderungsantrages beim Amt der Salzburger Landesregierung getätigt und der Antrag bis längstens 6 Monate ab Wirksamkeit der Gewerbeberechtigung (Betriebseröffnung und/oder Betriebsübergabe) gestellt wird. Im Falle der Ablehnung eines Antrages durch eine Förderungseinrichtung des Bundes muss der Antrag längstens einen Monat nach Ablehnung beim Amt der Salzburger Landesregierung einlangen.

### 4.9 Ausschluss der Förderung

Im Rahmen dieser Aktion können nicht berücksichtigt werden:

- a) Neugründungen und Übernahmen durch bereits selbstständige Unternehmer (zB Gründung von weiteren Betrieben und/oder Betriebsteilen bzw. Betriebsstätten).

- b) Neugründungen durch bisher nicht selbstständig tätig gewesene Ehegatten eines Unternehmers im Rahmen und am Standort des bereits bestehenden Unternehmens, sofern es sich um den gleichen oder einen ähnlichen Betriebsgegenstand handelt.
- c) Schaffung neuer Beherbergungskapazitäten in Gemeinden, die bereits über ein ausreichendes Bettenangebot verfügen.
- d) Anschaffung oder Übernahme von Kraftfahrzeugen, für die kein Vorsteuerabzug zusteht (PKW, Kombinationskraftwagen, Krafträder).  
Ausgenommen hiervon sind Anträge von Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie von Handelsvertretern. Bei den Letztgenannten darf die zu fördernde Kredithöhe € 9.500,- nicht übersteigen, wenn sich der Antrag ausschließlich auf die Anschaffung eines nicht vorsteuerabzugsberechtigten Kraftfahrzeuges beschränkt.
- e) Konzessionsablösen, immaterielle Firmenwerte, Aufwendungen zum Erwerb eines Kundenstockes und Leasingfinanzierungen.
- f) Investitionen, die landespolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie zB Spielsalons, Videotheken, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten einschließlich der so genannten "Umfeldinvestitionen".
- g) Ankauf von unbebauten Grundstücken.

### 4.10 Kreditkonditionen

Förderungen werden nur für Kredite und Darlehen von Banken und Kreditinstituten gewährt, wenn die Berechnung von Zinsen bei halbjähriger Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt und diese geförderten Fremdfinanzierungen auf Basis des 3-Monats-Euribor (Referenzzinssatz) gesteuert werden.

Die effektiven Kosten des dem Förderungswerber eingeräumten Kredites dürfen während der Förderungslaufzeit den 3-Monats-Euribor, der zwei Bankarbeitstage vor dem Beginn des jeweiligen Quartals festgelegt wird zuzüglich eines Aufschlags von 1,5 % p.a., nicht überschreiten. Sollte dieser Zinsindikator unter 0 % fallen, beträgt der Kreditzinssatz 1,5 % p.a.

Daneben kann das Kreditinstitut die ihm erwachsenden Barauslagen (zB Post- oder Auskunftsgebühren, Kosten für Grundbuchsauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) in Rechnung stellen. Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen. Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalsersten an.

## 5 Antragstellung und Verfahren

- 5.1 Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular über ein Kreditinstitut in zweifacher Ausfertigung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1/02, einzubringen.

- 5.2 Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung in Kopie beizuschließen:
- a) Nachweis der bisherigen unselbstständigen Tätigkeit und deren Aufgabe durch Lebenslauf und österreichweitem Datenauszug des zuständigen Sozialversicherungsträgers;
  - b) Gewerbeanmeldung bzw. (nach Erhalt) Gewerbeschein und Kammermitgliedschaft (Bestätigung der entrichteten Eintragungsgebühr);
  - c) bei Ansuchen um andere Förderungen: Förderungsantrag bzw. Förderungszusage oder -ablehnung (nach Erhalt);
  - d) bei Investitions- oder Übernahmekredit: Bonitätsbeurteilung und Stellungnahme zum Förderungsprojekt durch die Bank;
  - e) bei Investitionsmaßnahmen: Kostenvoranschläge/Rechnungen und eventuell zur Projektrealisierung erforderliche behördliche Genehmigungen (zB Baubescheid und -plan, Verhandlungsschrift, Betriebsanlagengenehmigung);
  - f) bei Betriebsübernahme: Übergabevertrag (als Nachweis der Übernahmekosten), Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre des zu übernehmenden Betriebes (falls verfügbar) oder Eröffnungsbilanz samt detaillierter Aufschlüsselung des übernommenen Anlagevermögens (Anlagenverzeichnis);
  - g) bei Miet- oder Pachtlokalen: Miet- oder Pachtvertrag (ACHTUNG: Der Vertrag muss mindestens für 3 Jahre gelten!);
  - h) bei KFZ-Ankauf: Mitteilung, ob es sich um eine Ersatzanschaffung handelt bzw. Rechnung des verkauften Altfahrzeuges;
  - i) allenfalls Unternehmenskonzept (Businessplan).
- 5.3 Die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung leitet eine Ausfertigung des Förderungsantrages samt Unterlagen an die Wirtschaftskammer weiter, die ein Gutachten zu erstellen hat.
- 5.4 Das Amt der Salzburger Landesregierung kann ergänzende Unterlagen anfordern, wenn das für die Entscheidung über den Antrag von Bedeutung ist.
- 5.5 Über den geprüften Förderungsantrag entscheidet die Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden. Der Förderungsempfänger ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

## 6 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Die Förderung kann erst ausbezahlt werden, nachdem das Kreditinstitut dem Amt bestätigt hat, dass der geförderte Kredit widmungsgemäß verwendet und voll ausgenützt wurde. Es ist außerdem der Kreditvertrag in Kopie vorzulegen. Das Amt behält sich vor, die Verwendung der Förderungsmittel und das geförderte Vorhaben zu überprüfen.

## 7 Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen (Doppelförderungen) des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Kosten sind ausgeschlossen.

Für viele Vorhaben steht eine Reihe von Förderungsaktionen des Bundes zur Verfügung (z.B. Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH, der Kommunalkredit Public Consulting oder der Österreichischen Hotel und Tourismusbank), die nach Möglichkeit für das Vorhaben in seiner Gesamtheit in Anspruch genommen werden sollen.

Investitionsvorhaben, für die zuvor um eine Förderung im Rahmen einer bundesweiten Aktion angesucht wurde, können dann berücksichtigt werden, wenn der Antrag auf diese Förderung innerhalb von einem Monat nach Ablehnung bzw. Außerevidenznahme der Förderung bei der Förderungsstelle eingereicht wird. Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

### **8 Pflichten des Förderungsnehmers**

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsempfänger:

- a) das Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- b) alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- c) Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.

Der Förderungsempfänger stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (BGBl. Nr. 165/1999) in der jeweils geltenden Fassung zu, dass alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten durch die Förderungsstelle und deren Beauftragte automationsunterstützt verarbeitet und dem Rechnungshof des Landes bzw. der Republik Österreich, den mit der Förderung oder Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen des Landes Salzburg und der Republik Österreich unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden können. Der Förderungsempfänger stimmt des Weiteren zu, dass sein Name und seine Anschrift sowie Verwendungszweck und Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht und für Zwecke des EU-Berichtswesens verwendet werden können.

### **9 Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

**9.1** Die Förderung wird eingestellt bzw. ist anteilmäßig zurückzuzahlen, wenn

- a) der Förderungsempfänger die gewerbliche Tätigkeit während der Förderungslaufzeit dauernd einstellt (zB wenn die Gewerbeberechtigung zurückgelegt oder entzogen wird);

- b) der geförderte Kredit vorzeitig zurückbezahlt wird oder die vereinbarte Bedienung nicht vertragskonform erfolgt;
- c) der Betrieb oder die geförderten Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Förderungslaufzeit verkauft oder unentgeltlich übertragen werden;
- d) der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren, nachdem die Förderung bewilligt wurde, in eine Kapitalgesellschaft eingebracht oder in eine Gesellschaft mit einer juristischen Person als Gesellschafter umgewandelt wird;
- e) über das Vermögen des Förderungsempfängers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

Im Falle eines Ausgleichs kann, wenn der Förderungsempfänger den Betrieb weiterführt und nachdem das Ausgleichsverfahren abgeschlossen und die Verhältnisse geprüft wurden, die Förderung über Antrag weitergewährt werden.

### 9.2 Die Förderung ist zur Gänze zurückzuzahlen, wenn

- a) der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet oder Bedingungen durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten wurden;
- c) eine unselbstständige Tätigkeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ab Betriebsneugründung oder -übernahme aufgegeben wurde;
- d) die Förderung Bestimmungen der EU widerspricht.

## 10 Rechtsgrundlagen der Förderungsaktion

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 200.000 Euro nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, das heißt bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

**Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.**